

STATUTEN für den SPARKASSENVEREIN

der SPARKASSE DER STADT FELDKIRCH

§ 1 Bildung, Name und Sitz des Vereines

- (1) Der Sparkassenverein ist im Jahre 1842 als ein Verein von Menschenfreunden gegründet worden und hat die "Sparkasse der Stadt Feldkirch" errichtet. Für die Verbindlichkeiten der Sparkasse hat die Stadt Feldkirch mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 12. Dezember 1930, der mit Erlass der Vorarlberger Landesregierung vom 22.4.1931, Z.IIb-675/4, genehmigt wurde, die Haftung übernommen.

Im Sinne des Bundesgesetzes vom 24. Jänner 1979 über die Änderung des Sparkassenwesens, BGBl.Nr.64 vom 20. Februar 1979, ist die Stadt Feldkirch aufgrund einvernehmlicher Beschlüsse der Hauptversammlung der Sparkasse vom 27.6.1980 und der Gemeindevertretung der Stadt Feldkirch vom 26.6.1980 aus ihrer Haftung für die Verbindlichkeiten der Sparkasse entbunden worden.

- (2) Der Verein führt den Namen "Verein der Sparkasse der Stadt Feldkirch". Er hat seinen Sitz in Feldkirch, Sparkassenplatz 1.

§ 2 Zweck des Vereines

Zweck des Vereines ist die Sicherung des Bestandes der Sparkasse und die Erfüllung der im Sparkassengesetz genannten Aufgaben sowie die Förderung des Gemeinnützigkeitsgedankens.

Der Verein ist unpolitisch, seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 3 Aufbringung der Mittel

Die erforderlichen Mittel werden von der Sparkasse bereitgestellt.

§ 4 Mitglieder

- (1) Vereinsmitglieder dürfen nur eigenberechtigte natürliche Personen sein. Ausgeschlossen von der Mitgliedschaft sind die Arbeitnehmer der Sparkasse und Personen, die nach § 13 Abs. 1 bis 6 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der geltenden Fassung, vom Antritt eines Gewerbes ausgeschlossen sind.
- (2) Die Zahl der Mitglieder des Vereines muss mindestens 30 betragen und darf 100 nicht übersteigen; sinkt die Zahl der Vereinsmitglieder unter 30, so hat die nächste Vereinsversammlung die erforderliche Ergänzung vorzunehmen.
- (3) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch die Vereinsversammlung.
Der Verein lädt Personen, die die Mitgliedschaftsvoraussetzungen erfüllen und die ihm für die Förderung des Vereinszweckes geeignet erscheinen, zum Beitritt ein. Den Antrag zur Aufnahme eines Mitgliedes stellt der Vorsitzende der Vereinsversammlung.
Zur Aufnahme ist eine Erklärung des Bewerbers bzw. des zum Beitritt Eingeladenen erforderlich, aus der hervorgeht, dass alle Voraussetzungen für die Mitgliedschaft vorhanden sind, keine Hinderungsgründe bestehen und er bereit ist, die Zwecke des Vereines zu unterstützen.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt:
 1. bei Wegfall der Eigenberechtigung;
 2. bei Eintritt eines Ausschließungsgrundes gem. Abs. 1;
 3. durch den Tod;
 4. durch freiwilligen Austritt; ein Mitglied, das drei Jahre hindurch den Vereinsversammlungen ohne ausreichende Entschuldigung ferngeblieben ist, ist als freiwillig ausgetreten anzusehen.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von der Vereinsversammlung wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, unehrenhafter oder anderer schuldhafter Handlungen, die geeignet sind, die Interessen des Vereines oder

der Sparkasse zu beeinträchtigen, oder aufgrund eines Erkenntnisses des Schiedsgerichtes beschlossen werden.

- (6) Die Vereinsversammlung kann Personen, die sich um den Verein oder die Sparkasse besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder sind jedoch in die Zahl der Vereinsmitglieder gem. Abs. 1 nicht einzurechnen und haben kein Stimmrecht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder besitzen das Stimmrecht in der Vereinsversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht. Sie haben an den Vereinsversammlungen teilzunehmen und die Interessen und das Ansehen des Vereines sowie der Sparkasse zu wahren.

§ 6 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

1. die Vereinsversammlung,
2. der Vereinsvorsteher.

§ 7 Die Vereinsversammlung

- (1) Die Vereinsversammlung wird durch die Gesamtheit der Mitglieder gebildet.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes der Sparkasse nehmen mit beratender Stimme an der Versammlung teil. In Angelegenheiten, die den Gesamtvorstand oder ein Vorstandsmitglied betreffen, sind die Betroffenen von der Beratung ausgeschlossen. Die ordentliche Vereinsversammlung ist einmal im Jahr abzuhalten; außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn dies unter Angabe von Gründen die FMA, der Sparkassenrat, der Vorstand der Sparkasse oder mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich verlangen.

- (3) Die Vereinsversammlung ist vom Vereinsvorsteher mindestens zwei Wochen vor dem angegebenen Tag unter Angabe des Ortes, der Zeit, des Zweckes und der Tagesordnung schriftlich einzuberufen; bereits vorliegende Wahlvorschläge sind bekanntzugeben.
- (4) Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und zumindest die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Trifft die zweite Voraussetzung zum festgesetzten Beginn einer Versammlung nicht zu, ist die Vereinsversammlung eine halbe Stunde nach diesem Zeitpunkt ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern darauf in der Einladung hingewiesen worden ist.
- (5) Zu einem gültigen Beschluss ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden (§ 9) den Ausschlag. Zu einem gültigen Beschluss gem. § 4 Abs. 5 und § 8 Ziff. 1, 4, 6, 7 und 8 ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben einer Hand, sofern nicht vom Vorsitzenden oder von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder die schriftliche Abstimmung verlangt wird.
- (6) Die Wahl des Vereinsvorstehers, seiner beiden Stellvertreter und auch der in der Satzung festgelegten Mitglieder des Sparkassenrates - sofern die Vereinsversammlung nicht einstimmig eine andere Vorgangsweise wählt - ist für jede einzelne Person durchzuführen. Für ein Drittel der Mitglieder des Sparkassenrates (ausgenommen Vorsitzender und Stellvertreter) steht der Stadt Feldkirch ein Vorschlagsrecht zu. Kommt bei der Wahl eine einfache Mehrheit nicht zustande, so ist eine engere Wahl vorzunehmen, bei der sich die Stimmberechtigten auf jene zwei Personen zu beschränken haben, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl einzubeziehen ist. Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Das Los ist von dem an Jahren jüngsten anwesenden Mitglied zu ziehen.
- (7) Die Vereinsversammlung kann Beschlüsse nur über Gegenstände fassen, die auf der Tagesordnung stehen. Ausgenommen ist hiervon der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vereinsversammlung.

- (8) Über jede Vereinsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom jeweils Vorsitzenden, dem vom Vorsitzenden zu Beginn der Versammlung bestellten Protokollführer und von einem weiteren Sitzungsteilnehmer blattweise zu fertigen ist. Die Niederschriften sind nach Ablauf des Geschäftsjahres einschließlich allfälliger Beilagen aufzubewahren. Die Niederschrift ist in der nächstfolgenden Vereinsversammlung zur Genehmigung vorzulegen. In der Niederschrift sind alle Teilnehmer, die Gegenstände der Verhandlung und das Ergebnis der Abstimmungen festzuhalten.

§ 8 Aufgaben der Vereinsversammlung

Der Vereinsversammlung obliegt:

1. die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten;
2. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;
3. die Wahl des Vereinsvorstehers, seiner beiden Stellvertreter sowie aller Mitglieder des Sparkassenrates;
4. die Erstellung der Satzung der Sparkasse;
5. die Entgegennahme des Berichtes über den vom Sparkassenrat festgestellten Jahresabschluss, des gebilligten Lageberichtes der Sparkasse sowie des Berichtes über die Bildung der Widmungsrücklage durch die Sparkasse;
6. die Zustimmung zu einem Beschluss des Sparkassenrates über die Verschmelzung oder Auflösung der Sparkasse;
7. die Zustimmung zu einem Beschluss des Vorstandes und des Sparkassenrates über die Einbringung des Unternehmens oder des bankgeschäftlichen Teilbetriebes gem. § 92 BWG in eine Sparkassen-Aktiengesellschaft;
8. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

§ 9 Der Vereinsvorsteher

- (1) Der Vereinsvorsteher wird von der Vereinsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Seine Funktion dauert bis einschließlich der sechsnächsten ordentlichen Vereinsversammlung, längstens jedoch bis zu der auf die Vollendung des 70. Lebensjahres folgenden ordentlichen Vereinsversammlung. Scheidet der Vereinsvorsteher vorzeitig aus, ist in der nächsten Vereinsversammlung eine Neuwahl für den Rest der Funktionsperiode vorzunehmen.

- (2) Der Vereinsvorsteher führt den Vorsitz in der Vereinsversammlung. Anträge zur Tagesordnung der Vereinsversammlung, für die Aufnahme von Mitgliedern, für die Wahl der Organe und der Mitglieder des Sparkassenrates sind bei ihm einzubringen. Der Vereinsvorsteher hat diese Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Vereinsversammlung zu setzen.
- (3) Dem Vereinsvorsteher obliegt die Entscheidung gem. § 4 Abs. (4) Ziff. 4, ob ein Mitglied, das drei Jahre hindurch den Vereinsversammlungen ohne ausreichende Entschuldigung ferngeblieben ist, als freiwillig ausgetreten anzusehen ist.
- (4) Im Falle der Verhinderung des Vereinsvorstehers gehen seine Rechte und Pflichten der Reihe nach auf seine beiden Stellvertreter über. Für diese gelten die Bestimmungen über die Wahl, die Funktionsdauer und die Altersgrenze des Vereinsvorstehers sinngemäß.
- (5) Sollte in einer Vereinsversammlung weder der Vereinsvorsteher noch seine Stellvertreter anwesend sein, so hat die Vereinsversammlung für diese Sitzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden zu wählen. Auch für diese Wahl gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 6.

§ 10 Vertretung des Vereines und Bekanntmachungen

- (1) Der Vereinsvorsteher vertritt den Verein nach außen und ist Zustellungsbevollmächtigter. Schriftliche Ausfertigungen sind von ihm zu unterfertigen.
- (2) Bekanntmachungen des Vereines erfolgen durch die Zustellung an die jeweils dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift der Mitglieder.

§ 11 Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis

- (1) In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht, das aus einem Obmann und zwei Schiedsrichtern aus dem Kreis der Vereinsmitglieder besteht. Der Antrag auf Entscheidung durch das Schiedsgericht ist an den Vereinsvorsteher zu richten. Dieser hat binnen vier Wochen die Streitteile

unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern, je ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft zu machen; diese bestimmen den Obmann innerhalb von vier Wochen.

- (2) Erfolgt innerhalb offener Frist keine Namhaftmachung bzw. keine Einigung hinsichtlich des Obmannes, bestimmt der Vereinsvorsteher die Schiedsrichter bzw. den Obmann verbindlich.
- (3) Die Schiedsrichter haben vor Erlassung des Schiedsspruches die Parteien zu hören und den dem Streit zugrunde liegenden Sachverhalt nach bestem Wissen und Gewissen zu ermitteln. Das Verfahren wird von den Schiedsrichtern nach freiem Ermessen bestimmt. Wenn sich eine Partei in die Verhandlung nicht einlässt, ist mit der anderen Partei allein zu verhandeln.
- (4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist endgültig.
- (5) Wird die Verhandlung durch ein Mitglied des Schiedsgerichtes ohne hinreichenden Grund nicht besucht oder eine Entscheidung des Schiedsgerichtes vereitelt, bestimmt der Vereinsvorsteher für das säumige Mitglied einen Ersatz.
- (6) Subsidiär gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

§ 12 Auflösung des Vereines

- (1) Die Vereinsversammlung kann die Auflösung des Vereines nur beschließen, wenn sie vorher der Auflösung oder Verschmelzung der Sparkasse zugestimmt hat und die Abwicklung oder Verschmelzung durchgeführt worden ist.
- (2) Die Vereinsversammlung darf einer Verschmelzung der Sparkasse nur zustimmen und die Auflösung des Vereines nur beschließen, wenn sichergestellt ist, dass die Stadtgemeinde Feldkirch
 - a) im neu zu bildenden Sparkassenverein und im Sparkassenrat der neu zu bildenden Vereinssparkasse oder

- b) bei Übernahme der Haftung für die Verbindlichkeiten der neu zu bildenden Gemeindesparkasse in deren Sparkassenrat entsprechend ihrer Größenordnung (Bilanzsumme, wirtschaftliches Eigenkapital usw.) wie die jeweilige Sitzgemeinde oder Haftungsgemeinde(n) der sich mit unserer Sparkasse vereinigenden Sparkasse(n) vertreten ist.

Feldkirch, am 29.10.2015